

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. April 1983

Nummer 24

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2375	7. 3. 1983	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum (ModR 1983) . . . . .	388
2375 23724	7. 3. 1983	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Wohnungsmodernisierung . . . . .	390
291 210	25. 3. 1983	RdErl. d. Innenministers Volkszählung 1983 . . . . .	404

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
17. 3. 1983	390
15. 3. 1983	404

2375

## I.

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen zur  
Modernisierung von Wohnraum (ModR 1983)**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung  
vom 7. 3. 1983 - IV C 2 - 31 - 10/83

**Inhaltsübersicht**

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Landesbedienstetenwohnungen
- 9 Bestanderhaltende Maßnahmen
- 10 Zu beachtende Vorschriften
- 11 Vordrucke und Vertragsmuster
- 12 Förderung für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau mit Bundestreuhandmitteln
- 13 Übergangsregelung
- 14 Inkrafttreten

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

**1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe**

- des Wohnungsbauförderungsgesetzes (WoBau-FördG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 (GV. NW. S. 630/SGV. NW. 237),
- dieser Richtlinien und
- der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltssordnung (VV - LHO), RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631).

Zuwendungen für die Modernisierung von Wohnraum.

**1.2 Förderungszweck ist die Erhaltung des Wohnungsbestandes, die Behebung städtebaulicher Mißstände und die Verbesserung der Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit guten Wohnungen zu tragbarer Miete oder Belastung.**

**1.3 Die Förderung der Modernisierung nach diesen Bestimmungen erfolgt in zwei Stufen:**

1. Stufe - Grundmodernisierung bis zu 500 DM förderbare Kosten je m<sup>2</sup> Wohnfläche
2. Stufe - Intensivmodernisierung bis zu 750 DM förderbare Kosten je m<sup>2</sup> Wohnfläche.

Die Förderung des Ausbaus von Wohnraum mit öffentlichen Mitteln erfolgt in der 3. Stufe nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1979 (WFB 1979).

Zusätzlich zur Förderung in der 2. oder 3. Stufe können in Sanierungsgebieten und in Bereichen gebietsbezogener Programme der erhaltenden Stadtentwicklung Städtebauförderungsmittel als Zuwendungen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen gewährt werden (4. Stufe).

**1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.**

**2 Gegenstand der Förderung**

**2.1 Zuwendungsfähig sind**

**2.1.1 die Modernisierung im Sinne der § 3 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 und § 4 des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes (ModEnG) von Wohnungen und Wohnheimen, die zur dauernden Wohnungsversorgung geeignet und bestimmt sind, sowie von gewerblichen oder beruflich genutzten Räumen in Wohngebäuden, deren Wohn- und Nutzfläche zu mehr als der Hälfte auf Wohnraum entfällt und bei**

denen Maßnahmen gleichzeitig mit der Modernisierung der Wohnräume durchgeführt werden;

- 2.1.2 das Schaffen von Wohnraum durch Ausbau bestehender Gebäude nach § 17 Abs. 1 Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG);
- 2.1.3 die notwendige Instandsetzung im Sinne des § 10 Abs. 3 ModEnG. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer die Instandsetzung unterlassen hat und nicht nachweisen kann, daß ihre Vornahme unvertretbar oder ihm nicht zuzumuten war. Die Voraussetzungen für die Förderung sind aktenkundig zu machen. Die Kosten der geförderten Instandsetzung dürfen 30 vom Hundert, bei Gebäuden von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder historischer Bedeutung, 60 vom Hundert der Kosten der geförderten Modernisierung nicht übersteigen;
- 2.1.4 energiesparende Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nrn. 4 und 5 ModEnG beim Neubau von Wohngebäuden, soweit die Kosten höher sind als für konventionelle Heizungs- oder Brauchwasseranlagen und die Kosten gesondert ausgewiesen werden;
- 2.1.5 der Anschluß einer Wohnung an die Kanalisation oder Gasversorgung, wenn er zusammen mit Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 5 oder 6 ModEnG vorgenommen wird; außerhalb des Gebäudes die Kostenanteile, die den Kosten der Außenanlagen nach DIN 276 zuzuordnen sind;
- 2.1.6 Maßnahmen zur Verbesserung der Wärmedämmung im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 1 ModEnG, wenn sie mit dem erstmaligen Einbau einer Sammelheizung oder mit anderen energiesparenden Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nrn. 2 bis 5 ModEnG verbunden sind;
- 2.1.7 die Errichtung oder Änderung von Heizungs- und Brauchwasseranlagen, soweit es sich nicht um eine Nachrüstung im Sinne des § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 3 Satz 2 der Heizungsanlagen-Verordnung vom 24. Februar 1982 (BGBl. I S. 205) handelt;
- 2.1.8 Maßnahmen zur Verbesserung des Schallschutzes gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 ModEnG oder der Wärmedämmung von Fenstern und Fenstertüren gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 ModEnG in Lärmschutzonen 2 nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), wenn für die Fenster und Fenstertüren ein Schalldämmaß von 40 dB durch die Hersteller nachgewiesen wird. Entsprechendes gilt für Lärmschutzgebiete B des Landesentwicklungsplans IV, Bek. d. Ministerpräsidenten vom 8. 2. 1980 (SMBL. NW. 230), der Flughäfen und Flugplätze, für die keine Lärmschutzonen festgesetzt sind. Satz 1 gilt nicht, soweit Lärmschutzonen 2 von Lärmschutzgebieten C des Landesentwicklungsplans IV überlagert werden.
- 2.2 Nicht zuwendungsfähig sind
- 2.2.1 bauliche Maßnahmen, die vor Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten;
- 2.2.2 Maßnahmen, denen baurechtliche Belange entgegenstehen;
- 2.2.3 Gebäude mit Mißständen oder Mängeln im Sinne des § 39 e Abs. 2 und 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG), die durch die Modernisierung nicht behoben werden;
- 2.2.4 Maßnahmen in Lärmschutzonen 1 und, soweit keine Lärmschutzonen festgesetzt sind, in Lärmschutzgebieten A des Landesentwicklungsplans IV (SMBL. NW. 230);
- 2.2.5 die in den Nummern 2.1.6 und 2.1.7 genannten Maßnahmen in Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1977 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden;
- 2.2.6 der Einbau ölbefeuerter zentraler Heizungsanlagen, wenn der Anschluß an ein vorhandenes Gas- oder Fernwärmennetz möglich ist;

- 2.3 Vorrang für die Förderung**
- 2.3.1 Mit Vorrang zu fördern ist die Modernisierung von Gebäuden,**
  - in einem Sanierungsgebiet;
  - im Bereich eines gebietsbezogenen Programmes der erhaltenden Stadterneuerung;
  - die vor 1918 errichtet wurden und bauliche Mißstände aufweisen;
  - in Siedlungen des Werkswohnungsbaus, die vor 1918 errichtet wurden;
  - die an eine Fernwärmeversorgung angeschlossen werden sollen oder bei denen eine Umrüstung auf alternative Energieversorgungssysteme (Solaranlagen, Wärmepumpen, Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme etc.) vorgesehen ist;
  - in Denkmalbereichen nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226/SGV. NW. 224).
- 2.3.2 Soweit Haushaltsmittel nicht für Maßnahmen nach Nummer 2.3.1 in Anspruch genommen werden, sind Gebäude mit Vorrang zu fördern,**
  - die vor 1948 errichtet wurden und bauliche Mißstände aufweisen;
  - in stadtbildprägenden Siedlungen, die vor 1948 errichtet wurden.
- 2.3.3 Soweit Haushaltsmittel nicht für vorrangige Maßnahmen nach den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 in Anspruch genommen werden, kann die Modernisierung sonstiger Gebäude gefördert werden.**
- 3 Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Natürliche und juristische Personen als Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte für im Land Nordrhein-Westfalen gelegene Gebäude.**
- 3.2 Mieter, wenn sie die schriftliche Zustimmung des Vermieters zur Modernisierung der gemieteten im Land Nordrhein-Westfalen liegenden Wohnung vorlegen.**
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Die Modernisierung darf nur gefördert werden, wenn**
  - 4.1.1 die Wohnungen wesentlich verbessert werden und**
  - 4.1.2 die Wohnungen nach der Modernisierung und Instandsetzung nach Größe, Ausstattung und Miete oder Belastung für die angemessene Wohnraumversorgung breiter Schichten der Bevölkerung geeignet sind; die Tragbarkeit der Miete oder Belastung ist nach Lage, Alter, Größe und Ausstattung der Wohnungen zu ermitteln; die Tragbarkeit bestimmt die Bewilligungsbehörde.**
- 4.2 Eigenheime mit einer oder zwei Wohnungen und eigengenutzten Eigentumswohnungen dürfen nur gefördert werden, wenn**
  - 4.2.1 das Gesamteinkommen des Eigentümers bzw. des die Wohnung nutzenden Angehörigen die in § 25 II. WoBauG festgesetzten Grenzen nicht oder nur unwesentlich übersteigt; die Ermittlung des Einkommens ist nach dem RdErl. v. 1. 3. 1980 (SMBL. NW. 238) vorzunehmen; maßgebender Zeitpunkt im Sinne dieser Richtlinien ist der Zeitpunkt der Antragstellung; oder**
  - 4.2.2 ein Vorrang gemäß Nummer 2.3.1 oder 2.3.2 besteht.**
- 4.3 Bei der Förderung von Wohnheimen sind die Anforderungen der Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnhäuser und Pflegeheime für Volljährige vom 27. Januar 1978 (BGBl I S. 179) zu erfüllen.**
- 5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart:**  
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart:**
- 5.2.1 Anteilfinanzierung**
- 5.2.2 Förderbar sind Kosten für die Modernisierung, die mindestens 100 DM/m<sup>2</sup> und höchstens 750 DM/m<sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche betragen. Die Mindestkosten gelten auch für die wiederholte Förderung.**  
Eine wiederholte Förderung ist bis zur Höhe der förderbaren Kosten von 750 DM/m<sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche zulässig, wenn die förderbaren Kosten der bisherigen Maßnahmen den Höchstbetrag unterschreiten oder die Bindungsfrist von 10 Jahren nach Abschluß der Modernisierung abgelaufen ist. Bei wiederholter Förderung ist die Modernisierung aus einem der bis 1982 durchgeführten Programme zu berücksichtigen.
- 5.2.3 Bagatellgrenze der Zuwendung:**  
1000 DM
- 5.3 Form der Zuwendung:**
- 5.3.1 Zuschuß**
- 5.3.2 Die Förderung geschieht mit Zuschüssen zur Dekkung von laufenden Aufwendungen aus der Modernisierung (Aufwendungszuschüssen) oder mit Zuschüssen zur Deckung der Kosten der Modernisierung (Kostenzuschüssen).**
- 5.3.3 Für die Grundmodernisierung betragen die Aufwendungszuschüsse**
  - bei Kosten bis zu 250 DM/m<sup>2</sup> Wohnfläche 3,5 vom Hundert der förderbaren Kosten,
  - bei Kosten über 250 DM/m<sup>2</sup> bis 500 DM/m<sup>2</sup> Wohnfläche 5,5 vom Hundert der förderbaren Kosten,**die Kostenzuschüsse**
  - bei Kosten bis zu 250 DM/m<sup>2</sup> Wohnfläche 17,5 vom Hundert der förderbaren Kosten,
  - bei Kosten über 250 DM/m<sup>2</sup> bis 500 DM/m<sup>2</sup> Wohnfläche 27,5 vom Hundert der förderbaren Kosten.
- 5.3.4 Für die Intensivmodernisierung betragen die Kostenzuschüsse**  
bei Kosten über 500 DM/m<sup>2</sup> bis 750 DM/m<sup>2</sup> Wohnfläche 40 vom Hundert der förderbaren Kosten.
- 5.3.5 Aufwendungszuschüsse werden für die Dauer von 5 Jahren gewährt. Der Gewährungszeitraum beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Abschluß der Modernisierung aller mit dem Bescheid geförderten Wohnungen folgt. Aufwendungszuschüsse und Kostenzuschüsse sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.**
- 5.3.6 Bei der Förderung gewerblich oder beruflich genutzter Räume betragen die Aufwendungs- und Kostenzuschüsse jeweils die Hälfte der in den Nummern 5.3.3 und 5.3.4 genannten Hundertsätze.**
- 5.3.7 Zu den Anschlußkosten der Fernwärme werden 50 vom Hundert der Kosten als Kostenzuschüsse gewährt, wenn die Gemeinde oder das Versorgungsunternehmen die restlichen Anschlußkosten trägt.**
- 5.3.8 Bei eigengenutzten Eigenheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen werden Aufwendungszuschüsse nur für den Teil der förderbaren Kosten gewährt, der mit Fremdmitteln finanziert wird. Der Hundertsatz der Aufwendungszuschüsse richtet sich auch in diesem Fall nach der Höhe der gesamten förderbaren Kosten.**
- 5.3.9 Der Kostenzuschuß wird höchstens bis zu dem Betrag der förderbaren Kosten gewährt, der nicht durch andere Finanzierungsmittel (Fremdmittel, Eigenleistungen oder Leistungen der Mieter) gedeckt wird.**
- 5.4 Bemessungsgrundlage**
- 5.4.1 Für die Bemessung der Förderung sind die für die einzelnen Wohnungen aufzuwendenden Kosten maßgebend.**
- 5.4.2 Der Wert von Sach- und Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers darf bei den Gesamtkosten mit dem Betrag angesetzt werden, der für eine gleichwertige Unternehmerleistung angesetzt werden könnte.**

- 5.4.3 Bei der Modernisierung durch den Eigentümer werden Leistungen der Mieter zur Deckung der Kosten der Modernisierung anerkannt, wenn der Eigentümer diese Leistungen ausreichend sichert. Bei öffentlich geförderten Wohnungen ist § 9 Abs. 3 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) zu beachten.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Wenn die sich aufgrund der Modernisierung ergebende Miete die tragbare Miete voraussichtlich übersteigen wird, kann die Bewilligung unter der Bedingung erteilt werden, daß sie unwirksam wird, wenn wegen der Modernisierung innerhalb von 6 Jahren seit deren Fertigstellung eine Mieterhöhung gefordert wird, die den von der Bewilligungsbehörde genannten Betrag überschreitet.
- 6.2 Der Verfügungsberechtigte ist zu verpflichten,
- 6.2.1 die geförderten Wohnungen während eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Abschluß der Modernisierung nur zu Wohnzwecken zu verwenden;
- 6.2.2 für nicht preisgebundene Wohnungen während eines Zeitraums von 10 Jahren nach Abschluß der Modernisierung höchstens eine Miete zu erheben, die sich aus der vor der Modernisierung zuletzt vereinbarten Miete und dem nach § 2 Abs. 1 oder nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (MHG) ermittelten Erhöhungsbetrag ergibt;
- 6.2.3 für preisgebundene Wohnungen während eines Zeitraums von 10 Jahren nach Abschluß der Modernisierung auch über die Dauer der Preisbindung hinaus die Miete nur nach den Vorschriften des II. WoBauG, des WoBindG, der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) und der Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970) zu ermitteln.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Anträge auf Förderung der Modernisierung sind auf dem vorgeschriebenen Antragsmuster in vierfacher Ausfertigung bei der Gemeinde zu stellen, in der das Förderungsobjekt liegt.
- 7.1.2 Anträge auf Förderung der Modernisierung mit Bundestreuhandmitteln sind bei dem Regierungspräsidenten Düsseldorf für die in den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf und Münster belegenen Objekte und bei dem Regierungspräsidenten Köln für die seinem Regierungsbezirk belegenen Objekte zu stellen.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörden sind
- für die Förderung der Grund- und Intensivmodernisierung sowie der bestanderhaltenden Maßnahmen die kreisfreien Städte, die Großen kreisangehörigen Städte und die Kreise,
  - für die Förderung von Wohnungen für Landesbedienstete die Regierungspräsidenten und Oberfinanzdirektionen,
  - für die Förderung mit Bundestreuhandmitteln die Regierungspräsidenten Düsseldorf und Köln.
- 7.2.2 Kreisangehörige Gemeinden, die nicht selbst Bewilligungsbehörden sind, leiten die Anträge an die zuständige Bewilligungsbehörde weiter und teilen mit, ob ein Vorrang für die Förderung nach Nummer 2.3.1 oder 2.3.2 besteht.
- 7.2.3 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch Bewilligungsbescheid nach dem vorgeschriebenen Muster.
- 7.2.4 Ausfertigungen des Bewilligungsbescheides erhalten
- der Zuwendungsempfänger,
  - die Wohnungsförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (WFA) unter Beifügung des Antrags (zweifach).
- 7.2.5 Die Bewilligungsbehörde hat den geförderten Wohnraum und gewerblichen Raum 15 Jahre nach Vorlage des Kostennachweises in einer Objektkartei zu erfassen. Bewilligt der Regierungspräsident oder die Oberfinanzdirektion die Förderung, ist die Lage der geförderten Wohnung und die Art und Höhe der Förderung der Bewilligungsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 1 WoBauFördG zur Eintragung in die Objektkartei mitzuteilen.
- 7.3 Kostennachweisverfahren**
- 7.3.1 Der Zuwendungsempfänger hat bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides der Bewilligungsbehörde einen Kostennachweis nach dem vorgeschriebenen Muster in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag die Frist verlängern, wenn ihre Einhaltung dem Zuwendungsempfänger aus Umständen nicht möglich ist, die er nicht zu vertreten hat. Die Fristverlängerung soll in der Regel nicht länger als ein Jahr betragen. Sie ist der WFA mitzuteilen.
- 7.3.2 Der Kostennachweis muß erkennen lassen, welche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt worden sind sowie ob und in welcher Höhe sich die förderungsfähigen Gesamtkosten und Kosten je Wohnung und geförderte Nutzfläche gegenüber den Ansätzen im Bewilligungsbescheid verringert oder erhöht haben. Dem Kostennachweis sind die Belege (Rechnungen, Ausgabenbelege, Zahlungsnachweise) beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen von der Vorlage der Belege abssehen, wenn sie aufgrund besonderer Umstände davon ausgehen kann, daß die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung auch ohne Belege anhand einer summarischen Darstellung der Kosten nachprüfbar ist.
- 7.3.3 Sind die anerkannten Kosten niedriger, als die in dem Bewilligungsbescheid angesetzten Kosten, ist die Zuwendung durch einen Änderungsbescheid neu festzusetzen. Werden die Mindestkosten nach Nummer 5.2.2 nicht erreicht, ist der Bewilligungsbescheid aufzuheben. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist nicht zulässig.
- 7.3.4 Nach der Prüfung des Kostennachweises erteilt die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger nach dem vorgeschriebenen Muster eine Bestätigung über die Höhe der anerkannten Kosten und im Falle der Nummer 7.3.3 einen Änderungsbescheid. Die eingereichten Unterlagen nebst Prüfvermerk und einer Ausfertigung des Kostennachweises sind zurückzugeben.
- 7.3.5 Die Belege sind fünf Jahre aufzubewahren.
- 7.3.6 Die WFA erhält eine Ausfertigung des Kostennachweises, zwei Ausfertigungen der Bestätigung und/oder des Änderungsbescheides.
- 7.4 Auszahlungsverfahren**
- 7.4.1 Die WFA übernimmt die Auszahlung der Zuwendungen für Rechnung des Landes sowie die Abrechnung der Haushaltsmittel mit dem Land.
- 7.4.2 Aufwendungszuschüsse werden nach Vorlage der Bestätigung der Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.3.4 sowie Abschluß eines Zuschußvertrages mit der WFA nach vorgeschriebenem Muster in Halbjahresraten am 1. Juni und 1. Dezember auf ein vom Zuwendungsempfänger zu bestimmendes Konto bei einem Kreditinstitut überwiesen. Die erste Halbjahresrate wird fällig, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen mindestens einen Monat vor dem Zahlungstermin erfüllt sind.
- 7.4.3 Kostenzuschüsse werden überwiesen, wenn die Bestätigung der Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.3.4 vorliegt.
- 7.4.4 Hat der Zuwendungsempfänger bei der Modernisierung von mehr als 25 Wohnungen in einer Wirtschaftseinheit in mindestens 10 Wohnungen die baulichen Maßnahmen abgeschlossen, kann die WFA auf Antrag anteilige Zuschüsse überweisen.

- Der Antrag ist unter Vorlage einer summarischen Zusammenstellung der Kosten in zweifacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Nach Prüfung teilt die Bewilligungsbehörde der WFA die Höhe der auszuzahlenden Zuwendung mit und fügt eine Ausfertigung der summarischen Zusammenstellung bei.
- 8 Landesbedienstetenwohnungen**
- 8.1 Für die Förderung der Modernisierung von Landesbedienstetenwohnungen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Der Bewilligungsbehörde ist ein Besetzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren seit Abschluß der Modernisierung einzuräumen.
- 8.2 In Wohnungen für Landesbedienstete, die im durchgehenden Wechselschichtdienst eingesetzt sind, können bauliche Maßnahmen des passiven Schallschutzes gegen erheblichen Außenlärm und Innenlärm für die Schlafräume der Landesbediensteten gefördert werden.
- 8.3 Der Vermieter hat ein Freiwerden der Wohnung innerhalb des jeweils maßgeblichen Zeitraums der Bindung für Landesbedienstete unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzugeben.
- 9 Bestanderhaltende Maßnahmen**
- 9.1 Zur Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Bewohnbarkeit von Mietwohnungen für besondere Personengruppen werden Kostenzuschüsse gewährt.
- 9.2 Besondere Personengruppen im Sinne des Absatzes 1 sind
- Mieter oder Wohnungssuchende, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG um mindestens 20 vom Hundert unterschreitet; dies ist durch Vorlage einer Wohnberechtigungsbescheinigung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 WoBindG oder einer Einkommenserklärung gemäß Nummer 5 des RdErl. v. 1. 3. 1980 nachzuweisen; oder
  - Wohngeldempfänger; dies ist durch Vorlage eines Wohngeldbescheides nachzuweisen; oder
  - Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Kriegsopfersfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten; dies ist durch Vorlage des Leistungsbescheides nachzuweisen; oder
  - Studenten und andere in der Berufsausbildung Stehende, die außerhalb des elterlichen Haushalts untergebracht sind und Leistungen zur Förderung von Ausbildung oder Beruf erhalten; dies ist durch Vorlage des Leistungsbescheides und der Meldebescheinigung nachzuweisen.
- 9.3 Eigentümer leerstehender Wohnungen sind verpflichtet, die geförderten Wohnungen nur an besondere Personengruppen nach Nummer 9.2 zu vermieten.
- 9.4. Gefördert werden die Modernisierung sowie die Instandsetzung bis zu Gesamtkosten von 8 000 DM je Wohnung. Die Förderung geschieht mit Kostenzuschüssen in Höhe von 40 vom Hundert der Kosten. Nummer 5.3.9 gilt entsprechend.
- 9.5 Abweichend von Nummer 7.3.1 ist der Kostennachweis innerhalb von 10 Monaten nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides vorzulegen.
- 10 Zu beachtende Vorschriften**
- 10.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Bestimmungen Abweichungen zugelassen worden sind.
- 10.2 Die Vorprüfung nach § 100 Abs. 1 bzw. 4 LHO obliegt den Rechnungs- bzw. Rechnungsprüfungsämtern bei den Bewilligungsbehörden sowie der WFA. Für die Durchführung der Vorprüfung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 100 LHO-Vorprüfungsordnung –, RdErl. d. Finanzministers vom 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631).
- 11 Vordrucke und Vertragsmuster**
- Soweit in diesen Bestimmungen die Verwendung einheitlicher Vordrucke und Vertragsmuster vorgeschrieben ist, werden diese von der WFA erstellt, vom Minister für Landes- und Stadtentwicklung genehmigt und von der WFA bekanntgegeben. Die vorgeschriebenen Vordrucke und Vertragsmuster dürfen nicht abgeändert werden.
- 12 Förderung für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau mit Bundestreuhandmitteln**
- 12.1 Die Modernisierung von
- Bergarbeiterwohnungen im Sinne des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau (BergArbWoBauG),
  - Bergmannswohnungen im Sinne des Gesetzes über Bergmannssiedlungen und
  - anderen Wohnungen, die für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues bestimmt oder nach Rechtsgeschäft zur Verfügung zu halten sind,
- kann mit Darlehen zur Deckung der laufenden Aufwendungen (Aufwendungsdarlehen) oder, wenn eine umfangreiche Modernisierung durchgeführt wird, mit Darlehen zur Deckung der Kosten der Modernisierung aus dem Treuhandvermögen des Bundes gefördert werden.
- 12.2 Für die Förderung kommen nur solche Wohnungen in Betracht,
- die nach ihrer Lage zu den Betriebsstätten des Bergbaus für die Wohnraumversorgung der sozialversicherten Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues geeignet sind und
  - von Wohnungsberechtigten im Kohlenbergbau oder von Familien bewohnt werden, deren Haushaltungsvorstand wohnungsberechtigt ist oder zu deren Haushalt ein Familienmitglied gehört, das sozialversicherter Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues ist,
- (§§ 4, 5 BergArbWoBauG).
- 12.3 Für die Förderung gelten diese Bestimmungen mit Ausnahme der Nummern 1, 2.1.2 bis 2.1.4, 2.3, 3, 4.2, 4.3, 5.1 bis 5.3.9, 7.4, 8, 9 und 11 entsprechend.  
Die Förderung von gewerblichen und beruflich genutzten Räumen und Wohnheimen ist ausgeschlossen.
- 12.4 Die Aufwendungsdarlehen betragen
- bei Kosten über 100 DM/m<sup>2</sup> bis zu 250 DM/m<sup>2</sup> Wohnfläche 3,5 vom Hundert der förderbaren Kosten,
  - bei Kosten über 250 DM/m<sup>2</sup> bis 500 DM/m<sup>2</sup> Wohnfläche 5,5 vom Hundert der förderbaren Kosten.
- Aufwendungsdarlehen werden für die Dauer von 5 Jahren gewährt. Die Aufwendungsdarlehen sind zunächst zinslos und bis zum Ablauf von zehn Jahren, gerechnet vom Ersten des auf den Abschluß der Modernisierung folgendes Monats an, tilgungsfrei. Nach Ablauf dieses Zeitraumes sind die Aufwendungsdarlehen mit 5,5 vom Hundert jährlich zu tilgen. Im Darlehensvertrag wird vorbehalten, daß die Bundestreuhandstelle Zinsen bis zum marktüblichen Zinssatz für erststellige Hypotheken sowie einen Verwaltungskostenbeitrag bis zu 0,5 vom Hundert erheben kann.
- 12.5 Die Darlehen zur Deckung der Kosten betragen
- bei Kosten über 250 DM/m<sup>2</sup> bis 500 DM/m<sup>2</sup> Wohnfläche 35,6 vom Hundert der förderbaren Kosten,

- bei Kosten über 500 DM/m<sup>2</sup> bis 750 DM/m<sup>2</sup> Wohnfläche 51,8 vom Hundert der förderbaren Kosten.

Die Darlehen zur Deckung der Kosten sind zunächst zinslos und vom Ersten des auf den Abschluß der Modernisierung folgenden Monats an mit 5,5 vom Hundert jährlich zu tilgen. Nummer 12.4 Satz 5 gilt entsprechend.

#### 12.6 Zweckbindung

- 12.6.1 Die Zweckbindung nach § 5 Abs. 1 BergArbWoBauG ist für die Dauer der planmäßigen Tilgung der zu gewährenden Darlehen zu vereinbaren. Für den Fall der freiwilligen vorzeitigen Rückzahlung ist zu vereinbaren, daß die Zweckbindung bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung gilt, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Darlehen nach Maßgabe der Tilgungsbedingungen vollständig zurückgezahlt wären (Nachwirkungsfrist).
- 12.6.2 Die Zweckbindung nach § 5 Abs. 2 BergArbWoBauG ist für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluß der Modernisierung zu vereinbaren.

- 12.7 Die Verpflichtung nach Nummer 6.2 gilt für die Dauer der Zweckbindung nach Nummer 12.6. Bei der Verpflichtung nach Nummer 6.2.2 ist § 7 MHG zu berücksichtigen.

- 12.8 Zuwendungsempfänger sind die Eigentümer der in Nummer 12.1 genannten Wohnungen.

#### 12.9 Auszahlungsverfahren

- 12.9.1 Die Darlehen werden ausgezahlt, wenn

- die Bestätigung der Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.3.4 vorliegt,
- zur Sicherung der Zweckbindung eine Dienstbarkeit in das Grundbuch an bereiterster Stelle eingetragen ist,
- zur Sicherung der Darlehen ein abstraktes Schuldversprechen abgegeben und eine Hypothek in das Grundbuch im Rang nach der Dienstbarkeit eingetragen ist,
- der Zuwendungsempfänger der Bundestreuhandstelle nachgewiesen hat, daß eine Gebäudeversicherung im Form einer gleitenden Neuwertversicherung gegen die Risiken von Feuer abgeschlossen ist.

Nummer 2.234 der Bestimmungen über die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau (WFB 1979 – Berg –), RdErl. v. 4. 4. 1979 (SMBL. NW. 23721), gilt mit der Maßgabe, daß der Nachweis der Wohnberechtigung jeweils nach drei Jahren zu führen ist.

- 12.9.2 Die Aufwendungsdarlehen werden in Halbjahresraten am 15. Juni und 15. Dezember auf ein vom Zuwendungsempfänger bestimmtes Konto überwiesen.

12.10 Die in diesen Bestimmungen für die WFA getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Westdeutsche Landesbank als Bundestreuhandstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau.

- 12.11 Anstelle der VV zu § 44 LHO gelten die VV zu § 44 Bundeshaushaltsoordnung (BHO).

#### 13 Übergangsregelung

Anträge, die bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen gestellt worden sind, sind von der Förderung nicht ausgeschlossen, wenn die baulichen Maßnahmen nach der Antragstellung begonnen oder durchgeführt worden sind und die Voraussetzungen der Nummer 1.33 VV zu § 44 LHO vorliegen.

#### 14 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 7. 3. 1983 in Kraft.

-MBl. NW. 1983 S. 386.

2375

23724

#### Wohnungsmodernisierung

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 7. 3. 1983 – IV C 2 – 31 – 238/83

Die RdErl. v. 26. 1. 1979 (SMBL. NW. 2375), v. 23. 1. 1980 (SMBL. NW. 23724), v. 8. 8. 1980 (MBl. NW. S. 1974) und v. 3. 4. 1981 (MBl. NW. S. 744) werden aufgehoben.

-MBl. NW. 1983 S. 390.

## II.

#### Wohnungsbauförderungsanstalt

##### Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum (ModR 1983)

Bek. d. Wohnungsbauförderungsanstalt Nr. 2/83  
v. 17. 3. 1983

Gemäß Nr. 11 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum – ModR 1983 – (RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 7. 3. 1983 – MBl. NW. S. 386 –) werden hiermit die vom Minister für Landes- und Stadtentwicklung genehmigten Vordrucke

- Mod 1 – Antrag
- Mod 2 – Bewilligungsbescheid
- Mod 3 – Kostennachweis
- Mod 4 – Bestätigung/Änderungsbescheid

Vordrucke

bekanntgegeben.

# Antrag auf Förderung der Modernisierung

**Vordruck Mod 1**

**Bitte beachten Sie vor dem Ausfüllen die Erläuterungen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen!**

Zutreffendes bitte ankreuzen	<input checked="" type="checkbox"/>	oder ausfüllen
------------------------------	-------------------------------------	----------------

An \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 in \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Eingangsstempel

den \_\_\_\_\_

## Antragsteller (Verfügungsberechtigter / Mieter )

Name	Vorname	Beruf
Straße, Nr.	PLZ, Ort	Telefon

## Förderungsobjekt

Straße, Nr.	PLZ, Ort
-------------	----------

### A.

Für das vorbezeichnete Förderungsobjekt werden für

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> allgemeine Modernisierungsmaßnahmen | <input type="checkbox"/> Modernisierungsmaßnahmen in Landesbedienstetenwohnungen |
| <input type="checkbox"/> bestanderhaltene Maßnahmen          | <input type="checkbox"/> Maßnahmen aus dem Ruhrbauprogramm                       |

beantragt:

- Zuschüsse zur Deckung der Kosten der Modernisierung (Kostenzuschüsse)

\_\_\_\_\_ DM

- Zuschüsse zur Deckung von laufenden Aufwendungen aus der Modernisierung (Aufwendungszuschüsse) – 1. Jahresbetrag –

\_\_\_\_\_ DM

- Bürgschaft der WFA für ein Darlehen zur Deckung der Kosten der Modernisierung

\_\_\_\_\_ DM

- nur nachrichtlich –  
 Es werden/wurden Zuwendungen für städtebauliche Ergänzungsmaßnahmen beantragt

Vermerk der WFA						
②	AZ 2-10	0	8			

## B. Beschreibung der Maßnahme

1. Folgende Maßnahmen sollen durchgeführt werden:

Lfd. Nr.	Art der förderungsfähigen Maßnahmen einschließlich zwingend notwendiger baulicher Nebemaßnahmen	Kosten lt. Voranschlag Förderung soll erfolgen mit	Aufwendungs- zuschüssen – volle DM –
01	Wesentliche Verbesserung der Wärmedämmung von Fenstern, Außentüren, Außenwänden, Dächern, Kellerdecken und obersten Geschoßdecken		
02	Wesentliche Verminderung des Energieverlustes und des Energieverbrauchs der zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen		
03	Änderung von zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen innerhalb des Gebäudes für den Anschluß an die FernwärmeverSORGUNG, die überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird.		
04	Rückgewinnung von Wärme		
05	Nutzung von Energie durch Wärmepumpen und Solaranlagen		
06	Verbesserung des Zuschnitts der Wohnung		
07	Verbesserung der Belichtung und Belüftung		
08	Verbesserung des Schallschutzes		
09	Verbesserung der Energieversorgung, der Wasserversorgung und der Entwässerung		
10	Verbesserung der sanitären Einrichtungen		
11	Verbesserung der Beheizung und der Kochmöglichkeiten		
12	Verbesserung der Funktionsabläufe in der Wohnung		
13	Verbesserung der Sicherheit vor Diebstahl und Gewalt		
14	Andere Modernisierungsmaßnahmen (welche?)  _____  _____		
15	Bauliche Maßnahmen, die die allg. Wohnverhältnisse verbessern (welche?)  _____  _____		
16	Ausbaumaßnahmen		
17	Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen (welche?)  _____  _____		
18	Baunebenkosten (soweit sie auf laufende Nummern 1-17 entfallen)		
19	Zwischensumme		
20	Sonstige, nicht förderbare Kosten  _____  _____		
21	Gesamtkosten		

- 2.1 In folgenden Wohnungen/Heimplätzen sind Modernisierungsmaßnahmen/bestanderhaltende Maßnahmen beabsichtigt:  
(ggf. auf besonderem Blatt ergänzen)

Lfd. Nr.	Lage im Gebäude und Name des Mieters	Art der Moder- nisierungsmaßnahmen gem. B. 1., lfd. Nr.	Wohnfläche qm	Kosten		Nur bei Miet- u. Gen.-Wohnung	
				der Maßnahme DM	je qm DM	Miete DM/qm	voraussichtliche Mieterhöhung DM/qm
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
insgesamt:							

- 2.2 Die Förderung folgender gewerblich/beruflich genutzter Räume ist erforderlich:  
(ggf. auf besonderem Blatt ergänzen)

Lfd. Nr.	Lage im Gebäude und Name des Mieters	Art der Moder- nisierungsmaßnahme gem. B. 1., lfd. Nr.:	Nutz- fläche qm	Kosten		Nutzungsart
				der Maßnahme DM	je qm DM	
1						
2						
3						
4						
5						
insgesamt:						

## C. Finanzierungsplan

Die Gesamtkosten (Blatt 2 unten) werden wie folgt finanziert:

1. Dinglich gesicherte Fremdmittel

1.1 Darlehen d \_\_\_\_\_

Zinssatz: \_\_\_\_\_ %, Tilgung: \_\_\_\_\_ %, Auszahlung: \_\_\_\_\_ %

- DM -

1.2 Darlehen d \_\_\_\_\_

Zinssatz: \_\_\_\_\_ %, Tilgung: \_\_\_\_\_ %, Auszahlung: \_\_\_\_\_ %

2. Sonstige Fremdmittel

2.1 Darlehen d \_\_\_\_\_

Zinssatz: \_\_\_\_\_ %, Tilgung: \_\_\_\_\_ %, Auszahlung: \_\_\_\_\_ %

- 2.2 beantragter Zuschuß zur Deckung der Kosten lt. Abschnitt A dieses Antrages \_\_\_\_\_

2.3 \_\_\_\_\_

3. Eigenleistungen Bargeld und Guthaben: DM \_\_\_\_\_

Arbeitsleistungen: (Selbsthilfeleistungen) DM \_\_\_\_\_

Sachleistungen: DM \_\_\_\_\_

Finanzierungsmittel insgesamt:

<b>W</b> I <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table> II <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>11-12</td></tr></table> II <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>22-24</td></tr></table>				11-12	22-24	<b>H</b> I <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table> II <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>14-16</td></tr></table> II <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>25-27</td></tr></table>				14-16	25-27	<b>G</b> I <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table> II <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>17-21</td></tr></table> II <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>28-32</td></tr></table>					17-21	28-32	<b>WS</b> <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td></td><td></td></tr></table> <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>33-34</td></tr></table>			33-34
11-12																						
22-24																						
14-16																						
25-27																						
17-21																						
28-32																						
33-34																						

## D. Gebäudebeschreibung

1. Jahr der Fertigstellung des Gebäudes \_\_\_\_\_ 35-38

2.  Eigenheim  Eigentumswohnung  Miet- und Genossenschaftswohnungen  Wohnheim  
39                          40                          41                          42

3. Es handelt sich um preisgebundenen Wohnraum  ja 43  nein

4. Ausstattung des Gebäudes vor Durchführung der Maßnahme

	ja	nein		ja	nein
Kanalanschluß vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 44	WC in der Wohnung vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 47
Sammelheizung vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 45	Wohnungsabschluß vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 48
Bad/Duschraum vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 46	Kochraum mit Spülbecken und Anschluß für einen Herd vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 49

5. Für die in diesem Antrag genannten Wohnungen/Heimplätze/gewerblich/beruflich genutzte Fläche sind bereits am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Aktenzeichen \_\_\_\_\_ Mittel zur Förderung der Modernisierung bzw. energiesparender Maßnahmen bewilligt worden.

## E. Kontoerklärung

Ich/Wir beantrage/n die Auszahlung bewilligter Mittel auf mein/unser

Konto-Nr.	bei	Bankleitzahl des Kreditinstituts
Konto-Inhaber		

## F. Hinweis

Antragstellung und Bewilligung erfolgen auf der Grundlage folgender Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung

- Wohnungsbauförderungsgesetz (WoBauFördG)
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum (ModR 1983)
- Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und des Umbaus von Wohnungen im Ruhrgebiet (RuhrBauP)
- Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens (Bürgschaftsrichtlinien 1981 - BürgR 1981 -)

Die Mittel sind **Subventionen** im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und der §§ 3-5 des Subventionsgesetzes vom 26. 7. 1976 (BGBl. I S. 2037) sowie des Landessubventionsgesetzes vom 24. 3. 1977 (GV. NW. S. 136/SGV. NW 74).

Subventionserheblich im Sinne dieser Vorschriften sind alle Angaben dieses Antrages, der sonstigen beigelegten oder noch auf Anforderung beizubringenden Unterlagen, des Kostennachweises und der diesem beigelegten Belege und der noch abzuschließenden Verträge, soweit von ihnen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Subventionen bzw. Subventionsvorteile abhängig sind.

## G. Erklärungen

Ich erkläre, daß

1. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
2. ich zur Durchführung der Maßnahme einen Zeitraum von \_\_\_\_\_ Monaten benötige,
3. ich zum Vorsteuerabzug,  
 nicht berechtigt bin     berechtigt bin und dies bei den Ausgaben berücksichtigt habe (Preise ohne Umsatzsteuer),
4. für die in diesem Antrag genannten baulichen Maßnahmen keine Mittel nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz bzw. dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau beantragt wurden und werden,
5. ich erkläre mich hiermit freiwillig im Sinne von § 10 Abs. 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NW) damit einverstanden, daß die für die Förderung (Bewilligung, Auszahlung und Verwaltung der Mittel) benötigten Daten unter Einhaltung der Vorschriften des DSG NW verarbeitet (gespeichert, übermittelt, verändert oder gelöscht) werden,
6. die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

## H. Anlagen

Diesem Antrag, der in vierfacher Ausfertigung vorgelegt wird, sind beigelegt:

1. prüfbare Kostenvoranschläge von Fachbetrieben/Architekten und Planungsunterlagen mit Beschreibung der auszuführenden Arbeiten,  
ggf. Bescheinigung des Herstellers, daß für die vorgesehenen Fenster und Fenstertüren ein Schalldämmaß von 40 dB nachgewiesen ist (vergl. Erläuterungen zur Antragstellung).
2. – nur bei Förderung von Eigenheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen auf Anforderung der Bewilligungsbehörde – Einkommenserklärung gem. RdErl. des Innenministers vom 1. 3. 1980.
3. – nur bei bestanderhaltenden Maßnahmen – Nachweise des Antragstellers bzw. der Mieter über die Zugehörigkeit zum förderungsberechtigten Personenkreis,
4. – nur bei Beantragung einer Bürgschaft – eine zusätzliche Ausfertigung des Antrages und eine grundsätzliche Zusage über das zu verbürgende Darlehen.

Die Nachforderung weiterer Unterlagen durch die Bewilligungsbehörde bleibt vorbehalten.

Unterschriften aller Antragsteller

## J. Erklärung des Eigentümers (gilt nur, wenn der Mieter Antragsteller ist)

Ich

Name	Vorname	
Straße, Nr.	PLZ, Ort	Telefon

bin Eigentümer des in diesem Antrag angegebenen Förderungsobjektes und stimme hiermit der Durchführung der Modernisierungsmaßnahmen/bestanderhaltenden Maßnahmen und der Beantragung der Förderungsmittel durch den Mieter zu.

Ort/Datum

Unterschrift des Eigentümers

## K. Bestätigungsvermerk der Bewilligungsbehörde (nur bei Bürgschaft)

1. Die beantragten Mittel stehen bereit und werden unmittelbar nach Bürgschaftsübernahme bewilligt.
2. Beschuß-Nr. und Datum einer bereits bestehenden Bürgschaft:

Nr.: \_\_\_\_\_ vom: \_\_\_\_\_

3. Besondere Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Ort

Datum

Bewilligungsbehörde

396

**Bewilligungsbehörde**

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt

Az.: \_\_\_\_\_

② An

Name	11-40
	41-69
Straße und Nr.	70-95
PLZ und Ort	96-123

**Betr.: Förderungsobjekt**

Straße und Nr.	11-45
PLZ und Ort	46-80
Ihr Antrag vom	-

**A.**

Auf Ihren vorbezeichneten und beigefügten Antrag wird Ihnen hiermit eine Zuwendung bewilligt für

- allgemeine Modernisierungsmaßnahmen       Modernisierungsmaßnahmen in Landesbedienstetenwohnungen  
 bestanderhaltende Maßnahmen       Maßnahmen aus dem Ruhrbauprogramm

⑤ für das Jahr 42-45 Zuschüsse zur Deckung der Kosten der Modernisierung (Kostenzuschüsse)	Pos.-Nr. 11-15	bewilligte Mittel - volle DM - 16-28	fördertüchtige Gesamtkosten - volle DM 30-39
für die Zeit vom 42-47 bis 48-53 Zuschüsse zur Deckung von laufenden Aufwendungen aus der Modernisierung (Aufwendungszuschüsse) - jährlich 54-66 DM -			

Von der Zuwendung entfallen auf			
Ausgabeermächtigungen: 11-22 DM	Verpflichtungsermächtigungen: 23-34 DM	davon	
(35-36)	19 _____		DM
(49-50)	19 _____		DM
(63-64)	19 _____		DM
(77-78)	19 _____		DM
(91-92)	19 _____		DM
(105-106)	19 _____		DM

**Vordruck Mod 2  
Bewilligungsbescheid**

Vermerke der WFA

① AZ 2-10 \_\_\_\_\_

KZ-Erstsch. 11-14

--	--	--

AZ WestLB  
15-24 \_\_\_\_\_

57	58	59	60	61	62

**Bewilligungsbescheid**

Kennz. 25-28      Besch. Nr./Jahr 29-32 33-34 /

Gemeindeschlüsselzahl 45-50

den 51-56

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung zu förderungsfähigen Gesamtkosten (Beträge siehe Seite 1) als Zuschuß und nach Maßgabe der geltenden Fassung der nachstehend aufgeführten Bestimmungen gewährt:

1. Wohnungsbauförderungsgesetz (WoBauFördG)
  2. Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum (ModR 1983)
  3. Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und des Umbaus von Wohnungen im Ruhrgebiet (RuhrBauP)
- 

## B.

Die mit diesem Bescheid bewilligten Mittel sind bestimmt zur Förderung von Modernisierungsmaßnahmen/bestanderhaltenden Maßnahmen und notwendigen Instandsetzungen für die im Abschnitt B des Antrages aufgeführten Wohnungen/Heimplätze/gewerblich/beruflich genutzten Räume

- 1.1 in  einem Eigenheim, Zahl der Wohnungen \_\_\_\_\_  einem Wohnheim, Zahl der Heimplätze \_\_\_\_\_
- einer eigengenutzten Eigentumswohnung
- Miet- und Genossenschaftswohnungen, \_\_\_\_\_
- Zahl der Wohnungen \_\_\_\_\_  gewerblich/beruflich genutzten Räumen, \_\_\_\_\_ qm
- Nutzfläche \_\_\_\_\_ qm
- 1.2 in  vorhandenen Gebäuden  Neubauten

## C. Bedingungen und Auflagen

1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in diesem Bescheid bestimmten Zweckes verwendet werden.
2. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und Ihre Eigenleistung sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
3. Ansprüche aus diesem Bewilligungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
4. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Antrag veranschlagten Gesamtkosten für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Finanzierungsmittel oder treten neue Finanzierungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung. Unterschreiten nach der Bewilligung die in dem Antrag veranschlagten Gesamtkosten einen Betrag von 100,- DM/je qm Wohn- oder Nutzfläche, so wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben.
5. Die Aufträge zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind unverzüglich zu vergeben; dabei ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu beachten.
6. Sie sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
  - Sie nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtkosten ergibt,
  - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
  - sich herausstellt, daß der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
  - ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen Sie beantragt oder eröffnet wird.
7. Bis zum Ablauf von zwei Jahren – bei bestanderhaltenden Maßnahmen bis zum Ablauf von zehn Monaten – nach Bekanntgabe dieses Bewilligungsbescheides ist der Bewilligungsbehörde ein Kostennachweis (3fach) nach vorgeschriebenem Muster mit Rechnungen, Ausgabebelegen und Zahlungsnachweisen vorzulegen.
8. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
9. Sie haben die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Kostennachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
10. Der Bewilligungsbehörde, der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (WFA), dem Rechnungsprüfungsamt und dem Landesrechnungshof ist zur Prüfung auf Verlangen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen zu gewähren. Die örtliche Erhebung ist zuzulassen, Auskünfte sind zu erteilen und Unterlagen sind auf Anforderung vorzulegen.
11. Sofern Sie eine eigene Prüfungseinrichtung unterhalten, ist von dieser der Kostennachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
12. Notwendige Instandsetzungen sind durchzuführen.
13. Der geförderte Wohnraum ist während eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Abschluß der Modernisierung nur zu Wohnzwecken zu verwenden.
14. Mit der WFA ist ein Zuschußvertrag abzuschließen, soweit mit diesem Bescheid Aufwendungszuschüsse bewilligt wurden.
  - gilt zusätzlich, wenn Sie Verfügungsberechtigter sind –
15. Bei nicht preisgebundenen Wohnungen darf höchstens eine Miete vereinbart werden, die sich aus der vor der Modernisierung zuletzt vereinbarten Miete und dem nach § 2 Abs. 1 oder nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (MHG) ermittelten Erhöhungsbetrag ergibt.

Bei **preisgebundenen** Wohnungen darf auch über die Dauer der Preisbindung hinaus die Miete nur nach den Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugetzes (II. WoBauG), des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG), der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) und der Neubaumietenvorordnung 1970 (NMV 1970) ermittelt werden.  
Diese Verpflichtungen gelten für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluß der Modernisierung.

- gilt zusätzlich für bestanderhaltende Maßnahmen, wenn Sie Verfügungsberechtigter sind –
16. Die geförderte Wohnung – sofern sie nicht vermietet ist – ist unverzüglich nach Durchführung der Maßnahmen an Begünstigte im Sinne von Nr. 9.2 ModR 1983 zu vermieten.

17. \_\_\_\_\_

---

- 
18. Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit der Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht, nach Haushaltsgesetz oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
  19. Der Erstattungsanspruch ist mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.

## D. Hinweise und Erläuterungen

1. Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn
  - eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
  - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - sich herausstellt, daß der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
  - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
2. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit Sie Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen.
3. Aufgrund des Kostennachweises erteilt die Bewilligungsbehörde entweder eine Bestätigung oder einen Änderungsbescheid oder einen Aufhebungsbescheid.
4. Die mit dem Kostennachweis vorgelegten Belege erhalten einen Prüfermerk mit dem Inhalt, daß die nachgewiesenen Kosten vorbehaltlich einer Kontrolle durch die Bewilligungsbehörde, die WFA, das Rechnungsprüfungsamt oder den Landesrechnungshof anerkannt werden.
5. Die WFA zahlt die Mittel erst nach Vorlage der Bestätigung bzw. des Änderungsbescheides sowie ggf. nach Abschluß des Zuschußvertrages im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (vergl. Abschnitt A dieses Bescheides) auf das im Antrag angegebene Konto aus.

L. S.

---

Unterschrift

---

## Verteiler:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides erhalten

- der Antragsteller nebst einer Abschrift des Antrages
- die Wohnungsbauförderungsanstalt nebst einer Abschrift des Antrages – zweifach –
- die zuständige Stelle: Stadt-, Gemeinde-, Kreisverwaltung in \_\_\_\_\_

# Kostennachweis

## Vordruck Mod 3

399

### Über die Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen / bestanderhaltenden Maßnahmen nach den Modernisierungsrichtlinien 1983 (ModR 1983)

An

in \_\_\_\_\_  
den \_\_\_\_\_

Eingangsstempel

### Verfügungsberechtigter/Mieter

Name	Vorname	
Straße, Nr.	PLZ, Ort	Telefon

### Förderungsobjekt

Straße, Nr.	PLZ, Ort
-------------	----------

Bezug: Bewilligungsbescheid

Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

### A. Sachbericht

1. Die mit dem o. a. Bewilligungsbescheid geförderten Modernisierungsmaßnahmen/bestanderhaltenden Maßnahmen sind am \_\_\_\_\_ abgeschlossen worden.
- 2.1 Die Maßnahmen sind in den im Antrag und Bewilligungsbescheid bezeichneten Wohnungen/Heimplätzen/gewerblich/beruflich genutzten Räumen und im dort bezeichneten Umfang **ohne** Abweichungen durchgeführt worden.
- 2.2 Die Maßnahmen sind **abweichend** von der im Antrag und Bewilligungsbescheid vorgesehenen Form durchgeführt worden.  
Es haben sich folgende Änderungen ergeben:  
(genaue Beschreibung)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Dies führt in den nachfolgenden Wohnungen/Heimplätzen/gewerblich/beruflich genutzten Räumen zu folgenden Änderungen bezüglich der Kosten:

Lfd. Nr. lt. Antrag	Wohnfläche/ Nutzfläche	Kosten der Maßnahme	je qm	Lfd. Nr. lt. Antrag	Wohnfläche/ Nutzfläche	Kosten der Maßnahme	je qm
	-						

## B. Zahlenmäßiger Nachweis

### 1.1 Aufstellung der aufgewendeten Kosten:

Beleg-Nr.	Empfänger der Zahlung	Tag der Zahlung	Rechnungsbetrag DM
<b>Summe 1.1</b>			

### 1.2 Aufstellung der erbrachten Arbeitsleistungen (Selbsthilfeleistungen):

Art und Umfang der Arbeitsleistung (Selbsthilfeleistung)	Wert - DM
<b>Summe 1.2</b>	
<b>Gesamtbetrag (Summe 1.1 und 1.2)</b>	

### 2. Endgültiger Finanzierungsplan:

Die Gesamtkosten wurden wie folgt finanziert:

#### 1. Dinglich gesicherte Fremdmittel

1.1 Darlehen d \_\_\_\_\_

Zinssatz: \_\_\_\_\_ %, Tilgung: \_\_\_\_\_ %, Auszahlung: \_\_\_\_\_ %

- DM -

1.2 Darlehen d \_\_\_\_\_

Zinssatz: \_\_\_\_\_ %, Tilgung: \_\_\_\_\_ %, Auszahlung: \_\_\_\_\_ %

#### 2. Sonstige Fremdmittel

2.1 Darlehen d \_\_\_\_\_

Zinssatz: \_\_\_\_\_ %, Tilgung: \_\_\_\_\_ %, Auszahlung: \_\_\_\_\_ %

2.2 bewilligter Zuschuß zur Deckung der Kosten lt. Abschnitt A des Bewilligungsbescheides

2.3 \_\_\_\_\_

3. Eigenleistungen      Bargeld und Guthaben:      DM \_\_\_\_\_

Arbeitsleistungen:  
(Selbsthilfeleistungen)      DM \_\_\_\_\_

Sachleistungen:      DM \_\_\_\_\_

Finanzierungsmittel insgesamt:

Gesamtkosten lt. Antrag

- berechtigt und habe dies bei den Ausgaben berücksichtigt  
(Preise ohne Umsatzsteuer)  
 nicht berechtigt

Es wird bestätigt, daß

- a) Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides beachtet wurden,
- b) die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Kosten notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- c) die Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- d) die in diesem Kostennachweis gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Diesem Kostennachweis sind die Rechnungen, Ausgabebelege und Zahlungsnachweise beigefügt.

---

Unterschriften

**Vermerk der Bewilligungsbehörde**

Der Kostennachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Änderungen:

---

---

---

---

Ort

Datum

Bewilligungsbehörde

409

**Bewilligungsbehörde**

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt

**Vordruck Mod 4  
Bestätigung  
Änderungsbescheid**

Az.: \_\_\_\_\_

An

Name
Straße und Nr.
PLZ und Ort

Vermerke

① AZ der WFA

2-10

AZ der Westd.  
Landesbank

15-24

57	58	59	60	61	62
----	----	----	----	----	----

**Betr.: Förderungsobjekt**

Straße und Nr.
PLZ und Ort

**Bezug: Bewilligungsbescheid**

Kennz. 25-28      Besch. /      Nr./Jahr 29-32      33-34      vom 51-56

, den 63-69

Kostennachweis vom \_\_\_\_\_

 **Bestätigung** **Änderungsbescheid**

über die nachgewiesenen Kosten der Modernisierungsmaßnahmen/bestand erhaltenen Maßnahmen

 **Bestätigung**Der Kostennachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.  
Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die durch den o. a. Bewilligungsbescheid anerkannten Kosten der Modernisierung/Kosten bestanderhaltender Maßnahmen sind durch den vorgelegten Kostennachweis belegt.

 **Änderungsbescheid**

Der Kostennachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich die nachstehenden Änderungen:

---

---

---

Die durch den o. a. Bewilligungsbescheid anerkannten Kosten der Modernisierung/Kosten bestanderhaltender Maßnahmen sind nur bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von \_\_\_\_\_ DM durch die vorgelegte Kostenaufstellung nachgewiesen und anerkennungsfähig.

Die Ihnen mit dem o. a. Bewilligungsbescheid bewilligten Mittel werden wegen Verringerung der förderungsfähigen Gesamtkosten/ wegen erhöhter bzw. zusätzlicher anderer Finanzierungsmittel wie folgt gekürzt:

	Pos.-Nr.	endgültig bewilligte Mittel	Kürzungsbeträge
Zuschüsse zur Deckung der Kosten der Modernisierung (Kostenzuschüsse)	11 - 15	-	16 - 28
		volle DM	volle DM
Zuschüsse zur Deckung von laufenden Aufwendungen aus der Modernisierung (Aufwendungszuschüsse) - jährlich 54 - 66 DM -			

Im übrigen bleiben die Bedingungen und Auflagen aus dem o. a. Bewilligungsbescheid unberührt.

Die Voraussetzungen für die Auszahlung der – mit dieser Bestätigung/diesem Änderungsbescheid endgültig festgesetzten – Mittel sind gegeben (vorbehaltlich des ggf. noch mit der WFA abzuschließenden Zuschußvertrages).

Die vorgelegten Rechnungen, Ausgabenbelege und Zahlungsnachweise erhalten Sie mit einem Prüfvermerk versehen zurück. Es wird darauf hingewiesen, daß aufgrund der Verpflichtung im Bewilligungsbescheid diese Belege noch wenigstens fünf Jahre nach Vorlage des Kostennachweises aufzubewahren sind, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Der anerkannte Kostennachweis ist beigefügt.

L. S.

---

Unterschrift

---

**Verteller:**

Eine Ausfertigung dieser Bestätigung/dieses Änderungsbescheides erhalten:

- der Antragsteller nebst einem anerkannten Kostennachweis
- die Wohnungsbauförderungsanstalt – zweifach – nebst einem anerkannten Kostennachweis

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

**Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe**

**Betr.: Jahresrechnung 1981**

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 18. 2. 1983 folgenden Beschuß gefaßt:

I. Die 7. Landschaftsversammlung nimmt die Ergebnisse der Jahresrechnung 1981, den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 13. Dezember 1982 und die Vorlage des Landschaftsausschusses über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 1981 zur Kenntnis.

II. a) Die 7. Landschaftsversammlung stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung 1981 unter Berücksichtigung der Restausfälle, der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und der Haushaltsreste wie folgt fest:

Bereinigte Soll-Einnahmen:	3 144 713 437,92 DM
Bereinigte Soll-Ausgaben:	3 190 853 393,28 DM
Soll-Fehlbetrag 1981	46 139 955,38 DM

Der Fehlbetrag ist gem. § 23 GemHVO im Haushaltsjahr 1983 zu veranschlagen und zu decken.

**Sonderhaushalt der Tierseuchenkasse**

Bereinigte Soll-Einnahmen:	19 578 367,76 DM
Bereinigte Soll-Ausgaben:	19 578 367,76 DM

b) Die 7. Landschaftsversammlung erteilt gem. § 7 (e) und § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 81 GO NW für die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 1981 dem Direktor des Landschaftsverbandes vorbehaltlos Enstlasung.

Der vorstehende Beschuß wird hiermit gemäß § 81 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 9 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 1981 mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 14. April bis 22. April 1983 jeweils von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Landeshaus in Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 297, öffentlich aus.

Münster, den 15. März 1983

Neseke

Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

– MBL. NW. 1983 S. 404.

**I.**

291  
210

**Volkszählung 1983**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 3. 1983 –  
II C 4/12 – 20.614 (83)

Zur Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1983 vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 369) weise ich im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Landesministern auf folgendes hin:

**1 Zuständigkeit**

1.1 Die Durchführung der Zählung obliegt gemäß Verordnung über die zuständige Behörde für Bundesstatistiken vom 11. Februar 1980 (GV. NW. S. 99/ SGV. NW. 29) dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS); dieses erläßt die erforderlichen technischen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsbogen, der Meldetermine sowie des Meldegeweges.

1.2 Durch eine von der Landesregierung verabschiedete Rechtsverordnung, die rechtzeitig in Kraft treten wird, werden die Gemeinden zu Erhebungsstellen bestimmt. Sie nehmen die ihnen insoweit obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Die Gemeinden werden dringend gebeten, im Rahmen der Volkszählung 1983 keine zusätzlichen Befragungen durchzuführen, auch wenn deren Beantwortung freiwillig ist.

**2 Bestellung der Zähler**

2.1 Die Bestellung der Zähler durch die Erhebungsstellen erfolgt nach den §§ 6 und 7 des Volkszählungsgesetzes 1983. Ich bitte nur solche Personen zu bestellen, die die Gewähr dafür bieten, daß sie die Zählertätigkeit nach besten Kräften ausüben und das Statistikgeheimnis strikt wahren werden.

2.2 Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung empfiehlt es sich, möglichst Angehörige des öffentlichen Dienstes mit der Zählertätigkeit zu betrauen. Deshalb werden die Leiter der Behörden, Dienststellen und Schulen im Lande gebeten, darauf hinzuwirken, daß sich ihre Mitarbeiter freiwillig für diese ehrenamtliche Tätigkeit zur Verfügung stellen.

2.3 Die Erhebungsstellen können für ihre Planungen zum Aufbau der Zählerorganisation von den Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts die Namen und Anschriften ihrer ortsansässigen Beschäftigten in der benötigten Anzahl einholen.

2.4 Um jeden Anschein zu vermeiden, daß Polizeivollzugsbeamte anlässlich der Volkszählung 1983 gleichzeitig als Ermittlungsbeamte tätig werden, sind sie von der Tätigkeit als Zähler ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Staats- und Amtsanwälte.

2.5 Die Angehörigen der Steuerverwaltung des Landes sind von der Mitarbeit an der Volkszählung ebenfalls ausgeschlossen, damit nicht der Eindruck entsteht, die bei der Zählertätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über persönliche Verhältnisse einzelner Steuerpflichtiger könnten steuerlich verwertet werden.

**3 Hinweise zur Durchführung der Zählung**

3.1 Die Leiter der Behörden, Betriebe und Anstalten – erforderlichenfalls die Dienstaufsichtsbehörden – sind verpflichtet, den als Zähler herangezogenen Beschäftigten Dienstbefreiung in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ausmaß zu gewähren.

3.2 Die Zähler sollen nicht in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden, damit in der Nachbarschaft die Auskunftsbereitschaft nicht beeinträchtigt wird.

3.3 Möchte ein volljähriger Haushaltangehöriger seine Auskünfte nicht gemeinsam mit den übrigen Auskunftspflichtigen des Haushalts abgeben, in dem er lebt, so hat ihm der Zähler einen eigenen Wohnungs- und Haushaltsbogen auszuhändigen.

3.4 Wenn ein Auskunftspflichtiger nicht wünscht, daß der Zähler von seinen Angaben Kenntnis erhält, kann er die ausgefüllten Zählpapiere bei der für ihn zuständigen Erhebungsstelle abgeben.

**4 Datenschutz und Statistikgeheimnis**

Ein umfassender Datenschutz und die strengste Beachtung des Statistikgeheimnisses sind wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung der Volkszählung 1983.

4.1 Die Zählpapiere dürfen nicht kopiert werden.

4.2 Die Erhebungsstellen haben

4.2.1 die Zähler und die mit der Bearbeitung der Erhebungsunterlagen befaßten Personen auf die Geheimhaltungspflicht und die Folgen ihrer Verletzung (§ 11 Bundesstatistikgesetz, §§ 203 und 204 StGB) hinzuweisen und sie zur Geheimhaltung schriftlich zu verpflichten;

- 4.2.2 dafür Sorge zu tragen, daß die ausgefüllten Erhebungsunterlagen sicher unter Verschluß und nur für Befugte der Zählungsdienststelle zugänglich aufbewahrt werden;
- 4.2.3 die ausgefüllten Erhebungsunterlagen schnellstmöglich so an das LDS weiterzuleiten, daß anlässlich des Transports Unbefugte keine Einsicht nehmen können.
- 4.2.4 Die Erhebungsstellen sind nicht befugt, Aufbereitungen der erhobenen Daten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 4.3 Das LDS hat
- 4.3.1 übernommene Erhebungsunterlagen sicher unter Verschluß und nur für befugte Beschäftigte seiner Behörde zugänglich aufzubewahren;
- 4.3.2 unverzüglich die Daten ohne Namen und nur mit dem Geburtsjahr auf Datenträger zu übernehmen;
- 4.3.3 nach Abschluß der notwendigen Plausibilitätskontrollen bis spätestens Ende 1984
- 4.3.3.1 die Zählpapiere zu vernichten;
- 4.3.3.2 Die Kenn-Nummern auf den Datenträgern zu löschen.
- 5 Vergleich der erhobenen Daten mit dem Melderegister  
Für den nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Volkszählungsgesetz 1983 zugelassenen Vergleich der erhobenen Daten mit den Melderegistern ordne ich gemäß § 38 MG NW folgendes an:
- 5.1 Die Berichtigung des Melderegisters bedarf eines besonderen meldebehördlichen Verfahrens, in dem die Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung erhalten müssen.  
Stellt die Zähldienststelle Abweichungen zwischen den nachstehenden Daten in den Zählpapieren und den der Zähldienststelle vorliegenden Melderegisterauszügen fest, teilt sie dies dem Meldeamt unter Angabe nur der nachstehenden Daten mit:  
Name,  
Vorname,  
Anschrift,  
Geburtstag,  
Geschlecht.
- 5.2 Ergibt sich aus dem Melderegisterauszug oder aus dem Haushaltsbogen, daß ein Einwohner mehr als eine Wohnung bewohnt, so entnimmt die Zähldienststelle Name, Vorname, Anschrift, Geburtstag, Geschlecht sowie die Angaben zu Frage 6 aus dem Haushaltsbogen und leitet sie an das Meldeamt zur Bestimmung von Haupt- und Nebenwohnung nach § 40 MG NW sowie gegebenenfalls zur Berichtigung der genannten personenbezogenen Daten weiter. Hierzu ist der als Anlage 1 beigegebene Vordruck zu verwenden, den das LDS auf Anforderung kostenlos zur Verfügung stellt. In diesen Fällen erübrigt sich die Mitteilung nach Nr. 5.1.
- 5.3 Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß die Zähldienststellen nicht befugt sind, den Meldeämtern die Kenn-Nummern der Zählpapiere mitzuteilen.
- 5.4 Die Angaben zur Religionszugehörigkeit sind zur Berichtigung der Melderegister nicht zu verwenden.
- 5.5 Nach Durchführung des melderechtlichen Verfahrens und Berichtigung des Melderegisters dürfen die berichtigten Angaben für alle rechtlich zugelassenen Auskünfte und Datenübermittlungen verwendet werden. Die zusammengefaßte Weitergabe der ausschließlich aufgrund des Vergleichs nach § 9 Abs. 1 Volkszählungsgesetz 1983 vorgenommenen Berichtigungen des Melderegisters ist nicht zulässig.
- 6 Weitergabe von Daten  
Über die Weitergabe von Daten nach § 9 Abs. 2 bis 4 Volkszählungsgesetz 1983 erhält das LDS nähere Weisung.
- 7 Kostenzuschuß an die Gemeinden  
Das Land leistet den Gemeinden zu den Zählungskosten der Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung 1983 einen Zuschuß. Dieser Zuschuß beträgt bei Gemeinden unter 100 000 Einwohnern 1,10 DM, bei Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern 1,20 DM je Einwohner. Maßgebend ist die Wohnbevölkerung, die das LDS für den 27. 4. 1983 feststellen wird. Im April 1983 wird eine Abschlagszahlung überwiesen, die sich nach der fortgeschriebenen Wohnbevölkerung am 31. 12. 1982 richtet und 0,83 DM je Einwohner beträgt. Die Restzahlung erfolgt im Juli 1984.

Anlage

Gemeinde



### Vordruck

**zwecks Bestimmung der Hauptwohnung gem. § 40 MG NW auf der Grundlage  
der Erhebungen in der Volkszählung zum 27. 4. 1983**

**1. Angaben zur Person**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

hiesige Anschrift (Str./Nr.): \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geschlecht: \_\_\_\_\_

**2. Abschrift aus dem Haushaltsbogen der VZ 83 (Frage 6):**

Wird außer der hiesigen Wohnung noch eine weitere Wohnung (Unterkunft/Zimmer) in der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West) bewohnt?	nein	ja
---	------	----

Falls ja: a) Für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben: Ist die hiesige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie?	nein	ja
--	------	----

b) Für alle übrigen Personen: Ist die hiesige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung?	nein	ja
---	------	----

c) Außerdem für Erwerbstätige, Schüler/Studenten: Gehen Sie vorwiegend von der hiesigen Wohnung aus zur Arbeit oder Schule/Hochschule?	nein	ja
---	------	----



**Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X